

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren im Sinne des § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) für die Hahne-Gruppe

Für das Handeln auf Ebene des eigenen Geschäftsbereichs und des Handelns der Zulieferer entlang des gesamten Lieferketten übernimmt die Hahne-Gruppe Verantwortung, um international anerkannte Menschenrechte zu wahren und den Schutz einer nachhaltigeren Umwelt zu gewährleisten.

Die Hahne-Gruppe setzt die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des LkSG gewissenhaft um und hat daher ein wirksames Beschwerdeverfahren errichtet, über das interne und externe Personen die Hahne-Gruppe auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Diese Verfahrensordnung erläutert die Hauptmerkmale des implementierten Beschwerdeverfahrens einschließlich dessen Erreichbarkeit sowie die dazugehörigen Zuständigkeiten. Sie gibt außerdem darüber Aufschluss, wie die eingehenden Hinweise behandelt werden und wie das Beschwerdeverfahren abläuft.

Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren verfolgt den Zweck, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Missstände aufmerksam zu machen, indem jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit gegeben wird, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen oder unzureichende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen hinzuweisen, die auf das wirtschaftliche Handeln der Hahne-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder auf die Handlungen eines Zulieferers zurückzuführen sind (**Frühwarnsystem**).

Gleichzeitig soll durch das Beschwerdeverfahren erreicht werden, dass nach Eingang eines bestätigten Hinweises auf eine unmittelbar bevorstehende oder tatsächliche Pflichtverletzung, diese mittels angemessener Abhilfemaßnahmen verhindert, beendet oder zumindest minimiert werden kann. (**Zugang zu angemessener Abhilfe**).

Hinweisgebende Personen

Das Beschwerdeverfahren ist für jede Person oder Personengruppe eröffnet, die Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgeben möchten. Dies gilt für Vorfälle, die durch das wirtschaftliche Handeln der Hahne-Gruppe oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer in der Lieferkette verursacht wurden, unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland passiert.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens

Gegenstand des Verfahrens können alle Beschwerden und Hinweise sein, die auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen aufmerksam machen. Maßgeblich sind die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG normierten Risikokategorien. Mögliche menschenrechtliche Risiken und Verstöße, die durch eine Beschwerde oder einen Hinweis gemeldet werden können, betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- / Kinderarbeit
- / Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- / Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- / Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- / Ungleichbehandlungen in der Beschäftigung
- / Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- / Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- / Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- / Beauftragung oder Nutzung privater bzw. öffentlicher Sicherheitskräfte, die wegen mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- / Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition – also weitere Menschenrechte – zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Mögliche umweltbezogene Risiken und Verstöße, die durch eine Beschwerde oder einen Hinweis gemeldet werden können, betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- / Verletzung eines aus dem Minamata-Übereinkommen resultierenden Verbots, das darauf abzielt, die menschliche Gesundheit und die Umwelt von durch menschliche Aktivitäten verursachten Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zu schützen
- / Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder der Verwendung von Stoffen, die unter die Stockholm-Konvention (POP) fallen, sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- / Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler-Übereinkommens

Beschwerdekanal

Hinweise / Beschwerden im Sinne des LkSG können jederzeit über den zentralen Beschwerdekanal der Hahne-Gruppe abgegeben werden.

Der zentrale Beschwerdekanal ist über die Webseite www.the-Ash.com unter dem Reiter "Compliance" erreichbar.

Der eingerichtete Meldekanal wurde ausschließlich für den oben genannten Zweck errichtet und wird einzig durch den Beschwerdebeauftragten der Hahne-Gruppe betraut. Die Integrität und die Vertraulichkeit dieses Beschwerdeverfahrens möchten Wir hiermit ausdrücklich garantieren.

Beschwerdebeauftragter

Eingehende Hinweise / Beschwerden werden von einem von der Hahne-Gruppe benannten Beschwerdebeauftragten bearbeitet, der für die Erfüllung seiner Aufgabe die folgenden Eigenschaften aufweist.

- / Unabhängig
- / Unparteiisch
- / Sachkundig
- / Weisungsungebunden
- / Verpflichtet zur Verschwiegenheit
- / Ausgestattet mit zeitlichen Ressourcen

Der Beschwerdebeauftragte ist für die hinweisgebende Person der ausschließliche Ansprechpartner während des gesamten Beschwerdeverfahrens.

Verfahrensablauf

Nach Eingang eines Hinweises oder einer Beschwerde, erhält die hinweisgebende Person sofort eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Bei Abgabe eines Hinweises hat die hinweisgebende Person die Möglichkeit, anonym zu bleiben oder sie kann auf freiwilliger Basis, selbstverständlich unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit, ihre private E-Mail-Adresse angeben.

Der Eingang wird unternehmensintern dokumentiert. In einem zweiten Verfahrensschritt wird die Beschwerde oder der Hinweis dahingehend überprüft, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des LkSG zum Gegenstand hat. Ebenso wird überprüft, welche Gesellschaft oder welcher Zulieferer

von der Meldung betroffen ist. Wird der Hinweis abgelehnt, erhält die hinweisgebende Person eine begründete Rückmeldung seitens des Beschwerdebeauftragten. Handelt es sich stattdessen um einen Hinweis / Beschwerde, die in den Anwendungsbereich des eingerichteten Beschwerdesystem fällt, wird der Sachverhalt (sofern möglich und nötig) gemeinsam mit der hinweisgebenden Person bzw. der Beschwerdeführenden Person ausgerollt und erörtert, um zielgerichtet angemessene Gegenmaßnahmen in Form von Präventions- und Abhilfemaßnahmen erarbeiten und einleiten zu können. Die Erwartungen der hinweisgebenden Person in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen müssen daher identifiziert und in angemessener Weise erfüllt und nachverfolgt werden. Wurde der Sachverhalt abschließend bearbeitet, ist das Ergebnis der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen. Eine Rückmeldung erfolgt spätestens nach drei Monaten. Sollte die hinweisgebende Person bzw. die Beschwerdeführende Person Bedarf haben, das Ergebnis evaluieren zu wollen, steht der Beschwerdebeauftragte der Hahne-Gruppe diesem Anlass zur Verfügung.

WICHTIG: Das beschriebene Beschwerdeverfahren in dieser Form ist lediglich dann umsetzbar, wenn die hinweisgebende Person ihre E-Mail-Adresse bei Abgabe des Hinweises angibt. Nichtsdestotrotz wird auch ein anonymer Hinweis sorgfältig geprüft, verfolgt und dokumentiert.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen

Der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligungen oder Repressalien ist ein elementarer Baustein unseres Beschwerdesystems und uns von besonderem Interesse.

Daher werden sämtliche Hinweise lediglich von einer Person – dem Beschwerdebeauftragten – der Hahne-Gruppe bearbeitet. Die erhaltenen Informationen wie bspw. die personenbezogenen Daten einer Person und sonstige Informationen, die einen Rückschluss auf diese Person zulassen, werden stets vertraulich sowie unter strenger Beachtung der geltenden EU-DSGVO behandelt. Dies gilt ebenso nach Abschluss des Verfahrens. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die unternehmensinternen Dokumentationen sieben Jahre lang aufbewahrt und im Anschluss datenschutzkonform vernichtet.

Das Verfahren ist für die hinweisgebende Person kostenfrei.

Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt sowohl jährlich als auch anlassbezogen.